

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
4012/VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss

öffentlich

Sitzung am: 10.3.2025

Mindeststandards für Schutzkonzepte

Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes am 1.5.2022, sind Einrichtungen, Vereine, Verbände und freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, nach §11 angehalten, ein Schutzkonzept zu entwickeln und anzuwenden. Vereine und Träger, die für ihre Angebote öffentliche Fördermittel in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Schutzkonzept vorzulegen.

Zur Umsetzung dieses Auftrags wurde im Amt für Jugend, Schule und Sport ein Mindeststandard (s. Anlage 1) für Schutzkonzepte entwickelt. Dieser Standard dient den Vereinen und Trägern als Orientierung bei der Erstellung ihrer Schutzkonzepte, indem es die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen des Fachamtes transparent macht.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass bei Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel von Vereinen und freien Trägern der Jugendhilfe, der Mindeststandard für Schutzkonzepte (s. Anlage 1) Anwendung findet.

Siegburg, 7.3.2025